

bei wieder die Ausnahme festgestellt, daß selbst in diesem Fall nicht auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden soll. Wollte man nun annehmen, daß auch da, wo der gedachte Grundsatz in Anwendung kommt, auf Zuchthausstrafe gar nicht erkannt werden könne, so würde wohl dadurch das ganze Prinzip wieder aufgehoben werden.

Domherr D. Günther: Ich habe allerdings nicht sagen wollen, daß durch mein Amendement das wieder hergestellt werde, was der Artikel enthält, sondern nur, daß eine Annäherung stattfinde. Was der Königl. Commissair sagt, daß durch meinen Antrag die Bestimmung des Artikels aufgehoben werde, kann ich nicht zugeben, wohl aber ist es möglich, daß er eine andere Fassung bedarf. Ich war allerdings auf das Sousamendement, das ich zu dem Deputations-Gutachten gestellt habe, nicht so vorbereitet, daß ich eine Fassung hätte entwerfen können; möglich wäre es aber, daß man beide mit einander verbinden könnte.

Referent Prinz Johann: Ich muß allerdings bekennen, daß ich für den Antrag des Sprechers stimmen werde, weil ich zum Theil für die Beibehaltung des Zuchthauses in den jüngern Jahren mich in der Voraussetzung nur erklärte, daß der Milderungsgrund bis zum 21. Jahre stattfinde. Zulässig scheint mir der Antrag übrigens noch zu sein, ohne einen Widerspruch hervorzurufen. Es ist allerdings nicht leicht, sich in den Artikel zu finden; er enthält eine Regel, dann eine Ausnahme davon, und endlich eine Ausnahme von der Ausnahme. Die Regel ist, daß das jugendliche Alter einen Milderungsgrund abgebe; von dieser Regel macht aber eine Ausnahme, wenn besondere Bosheit gleichsam das Alter erfüllt, und von derselben Ausnahme ist wieder eine Ausnahme, daß weder lebenslängliches Zuchthaus noch Todesstrafe eintreten kann. Nun kann diese Ausnahme noch dahin ausgedehnt werden, daß die Zuchthausstrafe überhaupt nicht Platz greife, ohne daß dadurch die Bestimmung selbst erschüttert wird.

v. Carlowitz: Ich nähere mich doch der Ansicht des Königl. Commissairs, daß die Annahme des Güntherschen Amendements nichts Anders wäre, als die Abwerfung des letzten Satzes des Artikels.

Referent Prinz Johann: Ich muß das Gegentheil behaupten; der erste Satz ist ganz allgemein, er sagt: Die Strafe mag sein, welche sie wolle, so ist bis zum vollendeten 18. Jahre die verwirkte Strafe herabzusetzen, und er läßt dem richterlichen Ermessen diese Herabsetzung frei. Er schreibt noch vor, daß die Todes- oder Zuchthausstrafe nie stattfinden soll, und also glaube ich, daß die gemachte Aufstellung nicht ganz in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Artikels ist.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist in dem Artikel die allgemeine Regel angegeben, daß die Jugend bis zu dem angegebenen Jahre als Milderungsgrund betrachtet werden soll, und als erläuternde Bestimmung beigefügt, daß solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe zu belegen sind, sondern auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen ist. Wenn nun die Ausnahme sagt, daß in dem Fall, wo der Grundsatz: *malitia supplet aetatem* eintritt, diese Regel wegfällt,

mithin in diesem Falle auf die erwähnten Strafen gesprochen werden kann, so würde durch den Zusatz, daß auf Zuchthausstrafe gar nicht erkannt werden könne, ein solcher Verbrecher mit denen gleichgestellt, bei welchen der gedachte Grundsatz gar nicht in Anwendung kommt.

Domherr D. Günther: Ich glaube durch ein Beispiel diese Bemerkung widerlegen zu können. Es steht auf ein Verbrechen Zuchthausstrafe; es ist aber der Verbrecher noch nicht 18 Jahr alt, und wenn der Grundsatz: *malitia supplet aetatem* auf ihn angewendet wird und er die volle Strafe bekommen soll, so würde er nur nicht 4 Jahre Zuchthaus-, sondern 8 Jahr Arbeitshausstrafe erhalten.

Referent Prinz Johann: Wenn gegen einen solchen Menschen nicht der Grundsatz: *malitia supplet aetatem* anzuwenden wäre, so müßte auch die Strafe wenigstens um einige Jahre herabgesetzt werden.

Bürgermeister Hübler: Wir scheint denn doch, als wenn durch den jetzigen Antrag des Domherrn D. Günther dasselbe erreicht werden soll, was er durch seinen frühern abgeworfnen Antrag erreicht zu sehen wünschte, nämlich Beseitigung des Grundsatzes: *malitia supplet aetatem*. Denn, wäre sein früherer Antrag durchgegangen, so würde die natürliche Folge gewesen sein, daß nach Artikel 61. jugendliche Verbrecher von 18 Jahren unter allen Umständen, auch da, wo die Bosheit das Alter erfüllt, mit Todes- oder Zuchthausstrafe niemals belegt werden können, sondern statt dessen mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft werden müssen. Dieselbe Tendenz aber scheint mir dem jetzigen Antrage zu unterliegen, und insofern möchte allerdings wohl die Frage über Zulässigkeit des Antrages überhaupt entstehen.

Secr. Harz: Wenn auch beide Anträge aus ein und demselben Sinne hervorgegangen, so sind sie doch keineswegs dieselben. Es wird das am klarsten, wenn man versucht, die Ausnahmen mit ihren Ausnahmen affirmativ zu fassen. Es lassen sich diese Sätze nämlich etwa so stellen: Insofern Verbrecher ihrem Alter nach aus jugendlichem Leichtsinne gehandelt haben, soll auf Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, und zwar wegen des einschlagenden Milderungsgrundes in vermindelter Maße erkannt werden. Auch bei Verbrechern, wo die Bosheit das Alter supplirt, sind nur diese Strafen zulässig, jedoch ist in einem solchen Falle stets auf das volle Maß der Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

v. Carlowitz: Ich bin allerdings nunmehr darüber mit mir im Klaren, daß Etwas noch dazwischen liegt. In der Verworrenheit der Sache war es aber leicht möglich, daß ich und mehrere Andere glaubten, es handle sich um Herabsetzung der Strafe; es handelt sich aber nur von einer andern Strafart, und nicht von der Strafhöhe, und insofern gebe ich zu, daß ein Unterschied allerdings vorhanden sei.

Darauf wird die Frage des Präsidenten: ob die Kammer das unterstützte Amendement des Domherrn D. Günther annehme? mit 15 gegen 13 Stimmen bejaht, und es geht

Referent Prinz Johann auf das Deputations-Gutachten unter e) über, wornach die Deputation folgenden, in die Schrift aufzunehmenden Antrag vorschlägt: